

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der trans-o-flex Express GmbH (Stand 05 /2020)

### Anlage Maße und Gewichte

1.1. Pakete dürfen ein maximales Gewicht von 32 kg, eine Länge von 150 cm sowie ein Gurtmaß von 300 cm nicht überschreiten und müssen eine Mindestgröße von 20 x 15 x 2 cm mit einem Mindestgewicht von 200 g haben. Pakete in diesem Größenbereich sind sorterfähig. Sofern Paletten übergeben werden, dürfen diese ein maximales Gewicht von 500 kg, die Maße 120 cm in der Länge, 80 cm in der Breite und 200 cm in der Höhe (inkl. der Höhe des Ladehilfsmittels) nicht überschreiten.

		L	B	H	kg	GM
Pakete	Minimales Gewicht				0,2	
	Minimale Maße (cm)	20	15	2		
	Maximales Gewicht				32	
	Maximale Maße (cm)	150				
	Gurtmaß					300
Paletten	Minimales Gewicht					
	Minimale Maße (cm)					
	Maximales Gewicht				500	
	Maximale Maße (cm)	120	80	200		
	Gurtmaß					

1.2. Im Leistungsbereich „trans-o-flex ambient“ dürfen Packstücke in der Kategorie „Paket“ ein maximales Gewicht von 25 kg, die Maße 60 cm in der Länge, 40 cm in der Breite und 40 cm in der Höhe und ein Gurtmaß von 220 cm nicht überschreiten; Komplettpaletten dürfen ein maximales Gewicht von 500 kg, die Maße 120 cm in der Länge, 80 cm in der Breite und 180 cm in der Höhe (inkl. der Höhe des Ladehilfsmittel) nicht überschreiten.

		L	B	H	kg	GM
Pakete	Minimales Gewicht				0,2	
	Minimale Maße (cm)	20	15	2		
	Maximales Gewicht				25	
	Maximale Maße (cm)	60	40	40		
	Gurtmaß					220
Paletten	Minimales Gewicht					
	Minimale Maße (cm)					
	Maximales Gewicht				500	
	Maximale Maße (cm)	120	80	180		
	Gurtmaß					

1.3. Für nicht sorterfähige Waren (beispielsweise Fässer, Kanister, Rollen, Säcke oder Plakate etc.) wird ein NC (non conveyable) - Zuschlag erhoben.

1.4. Das Bündeln und Bändern von Einzelpaketen zu einem Packstück ist nicht zulässig. trans-o-flex behält sich vor, die Beförderung eines solchen Packstücks zu verweigern oder wieder in Pakete zu vereinzeln und je Paket eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.

1.5. Pakete und Komplettpaletten mit (in einzelnen oder mehreren Maßeinheiten) über die genannten Vorgaben hinausgehenden Maßen können von der Beförderung ausgeschlossen werden, kostenpflichtig an den Auftraggeber zurückgeführt oder außerhalb der Regellaufzeitzusagen gegen aufwandsgerechte Systemzuschläge befördert werden.

1.6. Sendungen mit 30 oder mehr Paketen sind als Paletten zu übergeben.

1.7. Verpackungs- und Ladehilfsmittelgewichte gehören zum frachtpflichtigen Gewicht. Bei fehlenden Gewichtsangaben werden automatisch 15 kg je Paket und 200 kg je Komplettpalette abgerechnet, sofern nicht das Paket oder die Komplettpalette nachweislich schwerer waren.

1.8. Voluminöse Güter werden auf der Basis des Volumengewichtes abgerechnet. Als voluminös gelten Güter, deren Volumengewicht höher ist als das Effektivgewicht. Die Berechnung des Volumengewichtes erfolgt auf der Basis 1 cbm = 200 kg.